

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Terfens als Straßenbehörde 1. Instanz ordnet gemäß § 43 Abs. 1 a Straßenverkehrsordnung 1960, idgF, Aufgrund von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten im Bereich Mühlweg und Moss, sowie Schmiedweg und Spitzarche, durch die Firma Strabag AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, während der notwendigen Baudauer, längstens jedoch bis 26.07.2024 die im Bescheid vom 09.04.2024, Zahl: A/3818/2024; D/9222/2024, angeführten Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und-verbote an:

### **Verkehrsführung:**

1. 50 Meter vor dem Baustellenbereich sind die **Gefahrenzeichen „Baustelle“** und das **Hinweiszeichen „Sackgasse“** aufzustellen.
2. 25 Meter vor dem Baustellenbereich ist das **Vorschriftszeichen „Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“** aufzustellen.
3. 25 Meter nach dem Baustellenbereich ist das Vorschriftszeichen **„Ende von Verboten und Beschränkungen“** aufzustellen. **Bei einer in diesem Bereich anderen geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung als 50 km/h ist 25 Meter nach dem Baustellenbereich dieses Vorschriftszeichen aufzustellen.**

Die sonst geltenden straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, ebenso wie allfällige Verkehrsbeschränkungen sind unbeschadet dieser Bewilligung genau einzuhalten. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine allenfalls noch erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 101 KFG, bzw. § 45 StVO, wenn die kraftfahrrechtlich festgesetzten höchsten zulässigen Abmessungen (z.B. durch die Ladung) und Gewichte überschritten werden.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der dzt. geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die

Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im ggstl. Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister  
Florian Gartlacher

angeschlagen am: 15.04.2024  
abgenommen am: 30.04.2024